



HS Gesundheit
BOCHUM

Amtliche Bekanntmachung

AB 29/2021

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

Änderungsrichtlinie vom 10.08.2021 zur Stipendienrichtlinie des Präsidiums vom 20.07.2016

Änderungsrichtlinie vom 10.08.2021 zur Stipendienrichtlinie des Präsidiums vom 20. Juli 2016

Artikel I

Die vom Präsidium der Hochschule am 20. Juli 2016 beschlossene Stipendienrichtlinie wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Richtlinie wird die Abkürzung „hsg“ gestrichen und hinter das Wort Stipendienfonds werden die Wörter „der Hochschule für Gesundheit“ ergänzt.

2. In § 2 wird der Klammerzusatz „(hsg)“ gestrichen und hinter das Wort „Studierenden“ werden die Wörter „innerhalb ihrer Regelstudienzeit“ ergänzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Abkürzungen „hsg“ gelöscht und jeweils durch die Wörter „Hochschule für Gesundheit“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Bezeichnung „des § 11“ sowie die Wörter „in der Fassung vom 16. September 2015“ ersatzlos gestrichen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird hinter die Wörter „Hochschule für Gesundheit“ ein Komma und folgender Nebensatz eingefügt: „die mit Beginn der Stipendienlaufzeit noch mindestens für zwei Fachsemester im Rahmen ihrer Regelstudienzeit an der Hochschule für Gesundheit eingeschrieben sind.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird hinter das Wort „aller“ und vor das Wort „ausgeschriebenen“ das Wort „aktuell“ eingefügt.
- c) Absatz 3 Satz 2 wird gelöscht und durch folgenden Satz 2 ersetzt: *„Die Bewerbungsunterlagen befinden sich ebenfalls zum Download auf der Internetseite der Hochschule für Gesundheit und sind vollständig ausgefüllt inkl. Anlagen und unterschrieben entweder elektronisch, postalisch oder persönlich an die Stipendienstelle der Hochschule für Gesundheit zu übergeben.“*

5. § 8 Absatz 1 wird gelöscht und durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die eingegangenen und gültigen Bewerbungen werden von der Stipendienstelle der Hochschule für Gesundheit entsprechend der in § 9 festgelegten Auswahlkriterien in ein Rangliste nach erreichter Punktzahl überführt. Abhängig von der Anzahl zu vergebender Stipendien wird die Bewerbung bzw. werden die Bewerbungen mit der höchsten Punktzahl zur Beschlussfassung dem Präsidium vorgelegt; bei gleicher Punktzahl entscheidet ein Losverfahren. Das Präsidium beschließt die Vergabe der Stipendien.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter das Wort „Leistung“ und vor das Wort „vergeben“ folgende Wörter eingefügt: *„sowie nach Engagement und besonderen persönlichen / familiären Umständen nach der in der Anlage 1 definierten Gewichtung“.*
- b) Absatz 1 Satz 2 wird zu Absatz 2. Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

- c) Im neuen Absatz 2 wird hinter das Wort „Leistung“ und vor das Wort „können“ der Zusatz *„im Sinne des Absatzes 1“* eingefügt.
- d) Hinter den neuen Absatz 2 werden folgende Absätze 3, 4 und 5 eingefügt:

„(3) Engagement im Sinne des Absatzes 1 liegt vor:

- 1. bei Ausübung eines aktuellen sozialen Engagements oder Ehrenamts im Bereich Gesellschaft, Soziales, (Hochschul-) Politik oder der Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen;*
- 2. bei vorangegangenen freiwilligen Diensten, Einsätzen oder Praktika mit einer Mindestdauer von jeweils 6 Monaten;*
- 3. bei Vorliegen besonderer Auszeichnungen, Urkunden, Ehrungen oder Preisen mit überregionaler Bedeutung;*
- 4. bei vorangegangener abgeschlossener Ausbildung oder Berufstätigkeit.*

(4) Besondere persönliche / familiäre Umstände im Sinne des Absatzes 1 liegen vor

- 1. bei einer eigenen (psychischen oder somatischen) Krankheit oder Behinderung;*
- 2. bei der Pflege einer anderen Person durch die Stipendientin bzw. den Stipendienten im eigenen Haushalt oder bei der Pflege von Angehörigen durch die Stipendientin bzw. den Stipendienten mit einer Mindestdauer von sechs Monaten;*
- 3. bei der Betreuung eines eigenen Kindes oder eigener Kinder;*
- 4. bei einer notwendigen studienbegleitenden Erwerbstätigkeit der Stipendientin bzw. des Stipendienten, insbesondere bei Ablehnung eines Bafög-Anspruchs aus einkommensunabhängigen Gründen (z. B. wegen Zweitstudium, Aufenthaltsstatus, Alter etc.) sowie besonderer persönlicher Gründe;*
- 5. wenn die Stipendientin bzw. der Stipendient als erstes Mitglied der Familie eine akademische Ausbildung absolviert („First in Family Studierender“);*
- 6. wenn die Stipendientin bzw. der Stipendient selbst oder ihre bzw. seine beiden Elternteile einen Migrationshintergrund haben. Ein Migrationshintergrund der Elternteile liegt dann vor, wenn diese selbst oder mindestens ein jeweiliges Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren sind.*

(5) Die für die Auswahlkriterien nach Absatz 3 und 4 zu erbringenden Nachweise sind jeweils in der Anlage 1 aufgeführt.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter das Wort „Stipendiatinnen“ und vor das Wort „machen“ die Wörter *„und Stipendiaten“* eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort *„Stipendiententreffens“* gestrichen und durch das Wort *„Förderertreffens“* ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 werden die Abkürzungen *„hsg“* gestrichen und jeweils durch die Bezeichnung *„Hochschule für Gesundheit“* ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 1 werden die Abkürzung *„hsg“* sowie der darauffolgende Bindestrich ersatzlos gestrichen.

8. In § 13 Absatz 2 werden die Abkürzung *„hsg“* sowie der darauffolgende Bindestrich gestrichen und hinter das Wort *„Stipendienfonds“* werden die Wörter *„der Hochschule für Gesundheit“* ergänzt.

9. In § 14 Satz 1 und Satz 6 werden jeweils vor das Wort *„Stipendiaten“* die Wörter *„Stipendiatinnen und“* ergänzt. In Satz 3 werden die Wörter *„des jeweiligen Stipendiaten“* gestrichen und durch die Wörter *„der jeweiligen Stipendiatinnen und Stipendiaten“* ergänzt.

10. In § 16 Satz 2 werden die Wörter und Datumsangaben „in der Fassung vom 16. September 2015“ ersatzlos gestrichen.

11. Die Anlage „Unterlagen für den Nachweis besonderer Umstände bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberinnen und Bewerber um ein Stipendium“ wird gestrichen und durch folgende Anlage Nr. 1 ersetzt:

Anlage 1: Gewichtung der Leistung und besonderen Umständen bei der Vergabe von Gleichstellungsstipendien:

Die Entscheidung zur Vergabe der Stipendien erfolgt anhand der Zuweisung von Punkten nach dem untenstehenden Schema, wobei Leistung mit 60 Prozent sowie Engagement und besondere persönliche oder familiäre Umstände mit 40 Prozent der Gesamtpunktzahl gewichtet werden. Die mögliche zu berücksichtigende Maximalpunktzahl ist 100 Punkte.

Leistung (Durchschnittsnote)	(~ Punkte	Engagement und persönliche / familiäre Umstände	Punkte
1,0	60	Aktuelles soziales Engagement oder Ehrenamt ¹	5 - 15
1,1	55	vorangegangene freiwillige Dienste, Einsätze oder Praktika ²	3
1,2	50	besondere Auszeichnungen, Urkunden, Ehrungen oder Preise ³	2
1,3 - 1,4	45	Vorangegangene abgeschlossene Ausbildung oder Berufstätigkeit	2
1,5 - 1,6	40	Eigene (psychische oder somatische) Krankheit oder Behinderung	3
1,7 - 1,8	35	Pflege von Angehörigen 1. im eigenen Haushalt 2. Dauer der fam. Pflege (> 6 Monate)	3
1,9 - 2,0	30	Betreuung eines eigenen Kindes bzw. eigener Kinder	3
2,1 - 2,2	25	Notwendige studienbegleitende Erwerbstätigkeit, z. B. aufgrund von Ablehnung Bafög wg. Zweitstudium, Alter, Aufenthaltsstatus, besonderer persönlicher Gründe	3
2,3 - 2,4	20		
2,5 - 2,6	15	First in Family Studierende*r	3
2,7 - 2,8	10	Migrationshintergrund	3

¹ In der Regel können pro aktuellem sozialen Engagement oder Ehrenamt 5 Punkte vergeben werden – bis zu 3 soziale Engagements oder Ehrenämter können in die Bewertung einfließen. Das soziale Engagement oder Ehrenamt sollte möglichst dauerhaft sein, mindestens aber seit 6 Monaten ausgeübt werden. Der Nachweis muss aktuell sein, der Aussteller muss deutlich erkennbar sein. Soziales Engagement oder Ehrenamt wird dabei definiert als soziales Handeln, das auf den Prinzipien der Ehrenamtlichkeit und Freiwilligkeit beruht und einem guten Zweck dient. Ein soziales Engagement oder Ehrenamt wird (außer ggf. mit einer Aufwandsentschädigung) nicht vergütet. Ein soziales Engagement oder Ehrenamt kann stattfinden in den Bereichen Gesellschaft, Soziales, (Hochschul-) Politik oder durch die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen.

² Mindestdauer jeweils 6 Monate. Pflichtpraktika vor oder während des Studiums können nicht in die Bewertung mit einfließen.

³ Preise, Urkunden, Ehrungen o. ä. mit überregionaler Bedeutung für das Gewinnen von Forschungswettbewerben oder Sportwettbewerben, Auszeichnung für ein Engagement (Bürgerpreis, Auszeichnung für Zivilcourage ...) etc.

2,9	5		
ab 3,0	0		
MAXIMALE PUNKTE:	60	MAXIMALE PUNKTE:	40

Nachweis des Engagements und der besonderen persönlichen / familiären Umstände

Zum Nachweis der besonderen persönlichen oder familiären Umstände sind folgende Unterlagen der Bewerbung beizufügen¹:

Engagement	Nachweis
Aktuelles soziales Engagement oder Ehrenamt	Aktuelle Bescheinigung der Einrichtung / Organisation, in der die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird
Vorangegangene freiwillige Dienste, Einsätze oder Praktika	Zeugniskopie oder Bescheinigung der Einrichtung / Organisation, in der die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wurde
Besondere Auszeichnungen, Urkunden, Ehrungen oder Preise	Kopie der entsprechende Verleihungsurkunde, Siegerurkunde, Ehrungsurkunde, Preisnachweis o.ä.
Vorangegangene abgeschlossene Ausbildung oder Berufstätigkeit	Kopie des Ausbildungs- oder Arbeitszeugnisses
Persönliche / familiäre Umstände	
Eigene (psychische oder somatische) Krankheit oder Behinderung	Schwerbehindertenausweis, aktuelles ärztliches Attest oder aktuelle ärztliche Bescheinigung
Pflege von Angehörigen	Pflegebescheinigung des jeweiligen Trägers der Krankenversicherung bzw. Bescheinigung / Gutachten der Pflegekassen oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK); ärztl. Attest / Diagnose
Betreuung eines eigenen Kindes bzw. eigener Kinder	Kindergeld-, Meldebescheinigung
Notwendige studienbegleitende Erwerbstätigkeit	Aktueller Arbeits-/Anstellungsvertrag, ggf. Bafög-Ablehnung, Einkommensnachweis
First in Family Studierende*r	Eidesstattliche Erklärung der Eltern
Migrationshintergrund	Pass- und Meldebescheinigung (eigene und / oder die der Eltern)

¹ Die aufgeführten Dokumente werden von der Hochschule für Gesundheit generell zu Nachweiszwecken als ausreichend angesehen. Sollte ein*e Bewerber*in zur Glaubhaftmachung der geltend gemachten Umstände über die genannten Dokumente nicht verfügen oder diese nur unter erheblichem Aufwand beschaffen können, können in Rücksprache mit der vom Präsidium mit der Abwicklung der Stipendienvergabe beauftragten Stelle („Stipendienstelle“) auch andere Dokumente vorgelegt werden.

12. Die Anlage „Ranking-Bescheinigung“ wird gestrichen und durch folgende Anlage Nr. 2 ersetzt:

Anlage 2: Ranking-Bescheinigung

Herrn
Max Mustermann
Musterstraße 12
87490 Musterstadt

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

**Dezernat III
Studium und Akademisches
-Prüfungsamt-**

Gesundheitscampus 6-8
D-44801 Bochum

Maxine Mustermann

Tel. +49 234 77727-392
Fax +49 234 77727-492

pruefungsamt@
hs-gesundheit.de

Datum: 01.09.2020

B e s c h e i n i g u n g

Herr Max Mustermann, geb. am 01.01.1998 in Bocholt, ist seit dem 01.09.2018 im Bachelorstudiengang Hebammenkunde an der Hochschule für Gesundheit eingeschrieben.

Zum Stand 01.09.2020 befindet sich Herr Mustermann im 5. Semester und hat bislang eine vorläufige Gesamtnote von X,X erreicht. Von möglichen XXX Punkten nach Abschluss des 4. Fachsemesters hat Herr Mustermann bislang XX Credit Points erworben. Der Bachelorstudiengang Hebammenkunde wird mit einer Gesamtpunktzahl von 210 CP abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Maxine Mustermann

Übersicht der statistischen Auswertung der vorläufigen Noten des Studiengangs Hebammenkunde aus dem Sommersemester 2020*
(4. Fachsemester zum Stand 01.09.2020)

Note	Ergebnis	%	kumuliert %
1,1	3	9,3750	9,3750
1,3	1	3,1250	12,5000
1,5	1	3,1250	15,6250
1,7	2	6,2500	21,8750
1,8	2	6,2500	28,1250
1,9	3	9,3750	37,5000
2	2	6,2500	43,7500
2,1	4	12,5000	56,2500
2,2	3	9,3750	65,6250
2,3	2	6,2500	71,8750
2,4	1	3,1250	75,0000
2,5	1	3,1250	78,1250
2,6	2	6,2500	84,3750
2,7	1	3,1250	87,5000
2,8	1	3,1250	90,6250
3	2	6,2500	96,8750
3,3	1	3,1250	100,0000
Gesamtergebnis	32		

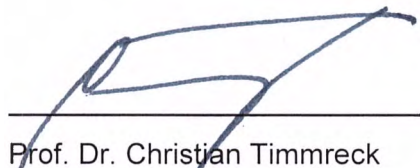
* Bezugsgruppe: Studierende des gleichen Studiengangs, die im gleichen Semester das Studium begonnen haben

Artikel II

Diese Änderungsrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 10.08.2021 durch den Präsidenten der Hochschule für Gesundheit:

Bochum, 19.08.2021
Ort, Datum



Prof. Dr. Christian Timmreck
Präsident